

JOSEF PRÖLL  
Bundesminister

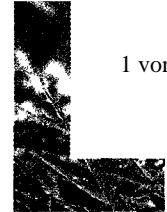
XXII. GP-NR

1971 /AB

2004 -09- 06

zu 1976 /J

lebensministerium.at



An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0039-I 3/2004

Parlament  
1017 Wien

Wien, am - 3. SEP. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1976/J, betreffend Vollziehung Pflanzenschutzgesetz 2003

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1976/J, betreffend Vollziehung Pflanzenschutzgesetz 2003, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 543/J vom 17. Juni 2003 ausgeführt, fällt sowohl die Kontrolle von Erzeugern, Handelsbetrieben und Importeuren, als auch die Kontrolle von Bauernhöfen in die Kompetenz der Länder. Diesbezügliche detaillierte Daten liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der Untersuchungen auf Befall durch Quarantäne-Schadorganismen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idgF, durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) beläuft sich im Jahr 2003 auf 2795 Untersuchungen.



Zu Frage 5:

Jahr 2003	amtliche Proben	private Proben
BAES	1.533	1.262

Zu Frage 6:

Jahr 2003	Einnahmen privat
BAES	19.622,60 EUR

Zu Frage 7:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Strafen bzw. sonstige Sanktionen verhängt. Inwieweit im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) Strafen verhängt wurden, ist dem BMLFUW nicht bekannt. Da Strafen bzw. sonstige Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen auch keine Daten hierüber vor.

Zu Frage 8:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb darüber auch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 9:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingeleitet.

Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb auch darüber keine Daten vorliegen.

Zu Frage 10:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingestellt oder abgeschlossen.

Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb darüber auch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 11:

Für den genannten Zeitraum wurden dem BMLFUW keine Einstellungen von Verfahren durch einen UVS bekannt.

Zu Frage 12:

Für den genannten Zeitraum wurden dem BMLFUW keine rechtskräftigen Entscheidungen durch den VwGH bekannt.

Zu Frage 13:

Die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen entzieht sich der Kenntnis des BMLFUW.

Zu Frage 14:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung kam es bis dato zu keinen strafrechtlichen Anzeigen.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Kontrollergebnisse werden im Jahresbericht 2003 der AGES veröffentlicht. Nach Fertigstellung ist der Jahresbericht in der Bibliothek der AGES zugänglich und wird auf Anfrage zugesendet. Dieser Bericht wird auch in Zukunft erstellt werden.

Zu den Fragen 20 und 21:

Die angesprochenen Bundesanstalten sind in das BAES und der AGES aufgegangen. In den Bereichen Landwirtschaft waren zum Zeitpunkt 31.12.2003 269 Personen beschäftigt. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet. Der Fachbereich Landwirtschaft greift in der Erfüllung seiner Aufgaben auf die neu geschaffenen Kompetenzzentren zu, die ihre hochwertigen Leistungen sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Bereiche Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Humanmedizin erbringen.

Die Planstellen der Beamten der ausgegliederten Rechtsträger sind im Annex/Teil 1 des Stellenplanes enthalten und werden mit Freiwerden (Pensionierung, Austritt etc) automatisch eingezogen. Es steht der Gesellschaft frei, weiteres Personal einzustellen.

Zu Frage 22:

Die Personalausgaben betrugen im Jahr 2003 in den landwirtschaftlichen Bereichen der AGES 11,4 Mio. €.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Aufgabe der AGES ist der bestmögliche Schutz von Mensch, Tier und Pflanze unter optimalen Einsatz der aus Steuereinnahmen stammenden Bundesmittel. Durch das Gründen der AGES, das Setzen von Schwerpunkten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ist es möglich, Synergieeffekte auch auf personellem Sektor zu nutzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben not-

wendigen Personen werden nachbesetzt. Wo erforderlich, werden die Ressourcen über den bei der Ausgliederung vorhandenen Stand hinaus ausgebaut.

Zu Frage 26:

Aufgrund der Vielfalt der einzelnen Untersuchungsparameter hängen die Gesamtkosten pro Probe von der Fragestellung ab und können daher nicht detailliert angegeben werden.

Zu Frage 27:

Eine Erweiterung bzw. Reduzierung von Kontrollen ist abhängig von EU-Vorgaben und hängt weiters von Risiko-Analysen betreffend Auftreten oder Einschleppungsgefahr von Quarantäneschadorganismen ab.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit g der Richtlinie 2000/29/EG übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten die Angaben über die amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten (ohne nähere Spezifikation), die für die Durchführung der phytosanitären Kontrolle zuständig sind.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Ansprechstellen, darunter auch nachgeordnete Dienststellen, sofern solche der Kommission als Ansprechstellen bekannt gegeben wurden:

**BELGIEN**

Federal Government for Public Health, Safety of the Food Chain and Environment  
DG Animals, Plants and Food  
Division Raw Materials and Plant Sector  
Building Arkaden, 5<sup>th</sup> floor  
Pachecolaan 19 pb 5  
B-1010 BRUSSELS

Federal Agency for the Safety of the Food Chain  
DG Control Policy  
W.T.C. 3, 20<sup>th</sup> floor  
Boulevard Simon Bolivarlaan, 30  
B-1000 BRUXELLES / BRUSSEL  
TSCHECHIEN  
State Phytosanitary Administration  
Quarantine Division  
Drnovska 507  
CZ 16106, Praha 6 – Ruzyně  
State Phytosanitary Administration  
International Relations Department  
Tesnov 17  
CZ 11705, Praha 1

#### DÄNEMARK

Ministry of Food, Agriculture and Fisheries  
The Danish Plant Directorate  
Skovbrynet 20  
DK - 2800 Kgs. LYNGBY

#### DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
D - 53123 BONN 1

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)  
Messeweg 11-12  
D - 38104 BRAUNSCHWEIG

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)  
Stahnsdorfer Damm 81  
D - 14532 KLEINMACHNOW

#### ESTLAND

Ministry of Agriculture  
Deputy Head of the Department of Agriculture  
Bureau of Phytosanitary  
Ministry of Agriculture  
Lai street 39/41  
Tallinn 15056  
Estonia

#### GRIECHENLAND

Ministry of Agriculture  
Chief of Plant Protection  
General Directorate of Plant Produce  
Directorate of Plant Produce Protection

Division of Phytosanitary Control  
Ippokratous str. 3-5, TK 101 64

GR – ATHENS

SPANIEN

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Dirección General de Agricultura  
Subdirección General de Sanidad Vegetal  
c/ Alfonso XII, nº 62  
E - 28014 MADRID

FRANKREICH

Ministère de l'Agriculture et la Pêche  
Sous Direction de la Protection des Végétaux  
251, rue de Vaugirard  
F - 75732 PARIS CEDEX 15

IRLAND

Department of Agriculture and Food  
Maynooth Business Campus  
Co. Kildare

Forest Service

Department of Communications, Marine and Natural Resources  
29-31 Adelaide Road  
IRL – DUBLIN 2

ITALIEN

Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (MiPAF)  
Servizio Fitosanitario  
Via XX Settembre 20  
I – 00187 ROMA

Università degli Studi di Bologna, Istituto Patologia Vegetale  
Via Filippo Re 8  
I – BOLOGNA

ZYPERN

Ministry of Agriculture,  
Natural Resources and Environment  
Department of Agriculture  
Loukis Akritas Ave.  
1412 Lefkosia  
Cyprus

LETTLAND

Director  
State Plant Protection Service

Republikas laukums 2  
1981 Riga  
Deputy Director  
State Plant Protection Service  
Plant Quarantine Department  
Republikas laukums 2  
1981 Riga

State Plant Protection Service  
Plant Quarantine Department  
Kalvariju str. 62  
LT-2005 Vilnius

LUXEMBURG  
Ministère de l'Agriculture  
Adm. des Services Techniques de l'Agriculture  
Service de la Protection des Végétaux  
16, route d'Esch - BP 1904  
L - 1019 Luxembourg

UNGARN  
Ministry of Agriculture and Rural Development  
Department for Plant Protection and Soil Conservation  
Kossuth tér 11  
1860 Budapest 55 Pf. 1

MALTA  
Director  
Plant Health Department  
Plant Biotechnology Center  
Annibale Preca Street  
Lija, BZN 04

NIEDERLANDE  
Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Voedselkwaliteit  
Directie Landbouw, Afdeling Gewasbescherming  
Bezuidenhoutseweg 73/Postbus 20401  
NL - 2500 EK 's-GRAVENHAGE

Plantenziektenkundige Dienst  
Internationale Fytosanitaire Aangelegenheden  
Geertjesweg 15/Postbus 9102  
NL - 6700 HC WAGENINGEN

POLEN  
Ministry of Agriculture and Rural Development  
Department of Plant Production  
Division of Plant Protection

30, Wspólna Street  
00-930 Warsaw  
PORTUGAL  
Direcção-Geral de Protecção das Culturas  
Quinta do Marquês  
P - 2780-155 OEIRAS

Direcção-Geral de Protecção das Culturas  
Ed. 1 - Tapada da Ajuda  
P - 1349-018 LISBOA

SLOWENIEN  
MAFF  
Administration of the Republic of Slovenia for Plant Protection and Seeds  
Plant Health Division  
Einspielerjeva 6  
SI-1000 Ljubljana

SLOWAKEI  
Head Officer of Plant Protection Service  
Ministry of Agriculture  
Department of plant commodities  
Dobrovicova 12  
812 66 Bratislava

FINLAND  
Ministry of Agriculture and Forestry  
Department of Food and Health  
Unit for Plant Production and Animal Nutrition  
Mariankatu 23  
P.O. Box 30  
FIN-00023 Government  
FINLAND

Plant Production Inspection Centre  
Plant Protection Service  
Vilhonvuorenkatu 11.C  
P.O. Box 42  
FIN - 00501 Helsinki

SCHWEDEN  
Jordbruks Verket  
Swedish Board of Agriculture  
Plant Protection Service  
S-55182 Jönköping

Swedish Board of Agriculture  
Plant Protection Service  
Box 12  
SE-23053 Alnarp

VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Department for Environment, Food and Rural Affairs  
Plant Health Division,  
Foss House  
King's Pool  
1-2 Peasholme Green  
UK - YORK YO1 7PX

Department for Environment, Food and Rural Affairs  
Central Science Laboratory,  
Sand Hutton  
UK - YORK YO41 1LZ

Forestry Commission  
Forest Research  
Alice Holt Lodge,  
Wrecclesham,  
Farnham,  
UK - Surrey GU10 4LH

Forestry Commission  
231 Corstorphine Road  
UK - Edinburgh EH12 7AT

Zu Frage 31:

Zur Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in 1. Instanz waren im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung keine Aufsichtsorgane in den Ländern tätig. Da über die Anzahl der Aufsichtsorgane zur Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in der mittelbaren Bundesverwaltung keine Meldepflicht besteht, liegen auch darüber keine Daten vor.

Zu Frage 32:

Hierüber liegen dem BMLFUW keine Daten vor.

### Zu den Fragen 33 und 34:

Importsendungen aus Drittländern werden - soweit es sich um kontrollpflichtige Waren gemäß den einschlägigen EG-Vorschriften handelt - unmittelbar bei der Einfuhr in die EU (an der Eintrittsstelle) in unmittelbarer Bundesverwaltung einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zugeführt. Erforderlichenfalls werden im Rahmen dieser Kontrollen auch labormäßige Untersuchungen durchgeführt. Eine Einfuhr ist nur möglich, wenn die Sendungen den EG-Bestimmungen entsprechen. Andernfalls wird die beanstandete Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

### Zu Frage 35:

Die Strafbestimmungen im Pflanzenschutzgesetz 1995 erscheinen ausreichend (Höchststrafe von 36.340,- €). Eine Einführung von Mindeststrafen erscheint nicht nötig.

### Zu Frage 36:

Jede Sendung mit Waren des Anhanges V B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 wird mittels Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle (visuell) auf Befall durch Quarantäne-Schadorganismen kontrolliert. Bei Verdacht oder im Zuge eines Schwerpunktprogramms werden zusätzlich Laboruntersuchungen durchgeführt. Alle Kontrollen und Laboruntersuchungen sind amtlich.

### Zu Frage 37:

Kontrolle von Importsendungen aus Drittländern nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 an österreichischen Eintrittstellen in die EU-Mitgliedstaaten:

2003	19052 Importsendungen kontrolliert (ausgenommen Holz)	222 Probenziehungen
------	--	---------------------

Die Zahlen beziehen sich auf alle Kontrollen, die an österreichischen Eintrittstellen durchgeführt wurden, ungeachtet des Bestimmungslandes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Eine Zuordnung auf die einzelnen Bundesländer ist nicht möglich; 47 Drittlandimportsendungen wurden beanstandet und bei vier Sendungen der Befall mit Quarantäneschadorganismen bestätigt.

Zu den Fragen 38 und 39:

Da den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sowohl durch das BAES, als auch durch die Länder nachgekommen wurde, waren weder Verfügungen noch Weisungen erforderlich.

Zu den Fragen 40 und 41:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen sollen auch einnahmeseitige Maßnahmen gesetzt werden. Diese sollten jedoch unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität erfolgen.

Zu Frage 42:

Es besteht derzeit keine EU-Richtlinie, auf Grund derer eine Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erforderlich wäre.

Zu den Fragen 43 und 44:

Änderungen dieser Rechtsmaterie werden auf europäischer Ebene im „Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz“ in Brüssel vorbereitet. Die jeweiligen Vertreter werden vom BMLFUW beauftragt und vertreten entsprechend der konkreten Fragestellung die österreichische Position.

Zu Frage 45:

Die bestehenden nationalen Strafbestimmungen dieses Bundesgesetzes erscheinen ausreichend.

Zu den Fragen 46 und 47:

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ist mit 16.7.2004 in Kraft getreten. Der Inhalt ist dem BGBI. I Nr. 83/2004 zu entnehmen.

Zu Frage 48:

Österreich war im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 an internationa- len bzw. EU-Überwachungs- und Kontrollprojekten nicht beteiligt.

Zu Frage 49:

Im Zuge der Einrichtung der AGES und des BAES ergaben sich für die Vollziehung (z. B. Ü- berwachung, Untersuchungen) dieses Bundesgesetzes keinerlei Änderungen.

Zu Frage 50:

Die finanzielle Ausstattung wird derzeit durch die im Gesundheits- und Ernährungssicherheits- gesetz (§ 12 Abs. 6) vorgesehene Evaluierung der Basiszuwendung geprüft.

Zu den Fragen 51 und 52:

Dem BMLFUW sind keine Probleme in der Vollziehung (z. B. mittelbare Bundesverwaltung) bekannt geworden.

Zu Frage 53:

Das BAES mit seinen Standorten Wien und Linz.

Zu Frage 54:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Stichtag 01.07.04) sind je nach Bedarf bis zu 40 MitarbeiterInnen zuständig bzw. beschäftigt.

Zu den Fragen 55 und 56:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitern. Die Namen der MitarbeiterInnen können der Homepage der AGES entnommen werden ([www.ages.at](http://www.ages.at)).

Zu Frage 57:

Alle.

Zu den Fragen 58 und 59:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.

Zu Frage 60:RL 92/70/EWG v.30.7.92, Abl. L 250/S 37

RL der Kommission mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen.

Keine Änderung bekannt.

RL 92/90/EWG v.3.11.92, Abl. L 344/S 38

RL der Kommission über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderer Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung.

Keine Änderung bekannt.

RL 92/105/EWG v.3.12.1992, Abl. L 4/S 22

RL der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe.

Keine Änderung bekannt.

RL 93/50/EWG vom 24.6.1993, Abl. L 205/S 22

RL der Kommission über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht im Anhang I Teil A der RL 77/93/EWG des Rates angeführten Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung.

Keine Änderung bekannt.

RL 93/51/EWG v. 24.6.1993, Abl. L 205/S 24

RL der Kommission mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten.

Keine Änderung bekannt.

RL 94/3/EG vom 21.1.1994, Abl. L 32/S 37

RL der Kommission über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen.

Berichtigt in Abl. L 59/S 30 vom 3.3.1994 (Anhang)

Keine Änderung bekannt.

RL 95/44/EG vom 26.7.1995, Abl. L 184/S 34

RL der Kommission mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der RL 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen.

Berichtigt in Abl. L 91/S 78 vom 12.4.1996 (Anhang)

Letzte Änderung: RL 97/46/EG vom 25.7.1997, Abl. L 204/S 43

RL 98/22/EG vom 15.4.1998, Abl. L 126/S 26

RL der Kommission mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungs-orts.

Keine Änderung bekannt.

RL 2000/29/EG vom 8.5.2000, Abl. L 169/S 1

RL des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Letzte Änderung: RL 2004/70/EG vom 28.4.2004, Abl. L 127 /S 97.

RL 2001/32/EG vom 8.5.2001, Abl. L 127/S 38

RL der Kommission zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 92/76/EWG.

Letzte Änderung: RL 2004/522/EG vom 28.4.2004, Abl. L 228/S 18.

VO (EG) Nr. 998/2002 vom 11. 6. 2002, Abl. L 152/S 16

VO der Kommission mit Durchführungs vorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten zur Verstärkung der Kontrollinfrastrukturen für Pflanzengesundheitskontrollen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern.

Berichtigt in Abl. L 153/2002, S 18.

VO (EG) Nr. 1040/2002 vom 14. 6. 2002, Abl. L 157/S 38

mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Gewährung eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft für die Pflanzengesundheitskontrolle und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2051/97.

Keine Änderung bekannt.

Zu Frage 61:

Der letzte Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Österreich fand vom 24.06. bis 27.06.2003 statt und hatte die Bewertung des Programmes zur Ausrottung von *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in den befallenen Gebieten zum Inhalt.

Zu Frage 62:

Der Endbericht dieser Inspektion ist auf der Homepage der Europäischen Kommission abrufbar:

[http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/pi/reports/austria/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/pi/reports/austria/index_en.html)

Zu Frage 63:

Derzeit ist kein Termin für eine EU-Inspektion bekannt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Johannes Hahn".